

Nr. der Stellungnahme:	1
Datum des Eingangs:	02.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	Bundeswehr Bonn / Hr.Bruns
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Verteidigungsbelaenge werden nicht beeinträchtigt. Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände zum Vorhaben.	—

Nr. der Stellungnahme:	2
Datum des Eingangs:	03.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	Gemeinde Allheim / Hr.Holgar Bachmann
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.	—

Nr. der Stellungnahme:	3
Datum des Eingangs:	04.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	RP Kassel/Dezernat Forsten u. Jagd / Hr.Klößner
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens, da keine Betroffenheit vorliegt.	—

Nr. der Stellungnahme:	4
Datum des Eingangs:	04.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	Hessen Mobil/Straßen-und Verkehrsmanagement/Fr.Mann
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.	—

Nr. der Stellungnahme:	5
Datum des Eingangs:	14.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	DB AG-DB Immobilien Baurecht/Fr.Wagner
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.	—

Nr. der Stellungnahme:	6
Datum des Eingangs:	15.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	RP Kassel/Regionalplanung, Bau-und Wohnungswesen, Wirtschaft / Fr.Angelika Köpplin
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.	—

Nr. der Stellungnahme:	7
Datum des Eingangs:	16.08.23
VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	Gemeinde Ludwigsau / Hr.Harald Bowien
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.	—

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	8 17.08.23 RP Kassel/Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüter / Fr.Blocksch / Fr.Busch / Hr.Heß
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Der zur Bebauung vorgesehene Bereich liegt innerhalb des erschlossenen Innenbereiches der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Eine qualitativ und quantitativ ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des anfallenden Abwassers kann durch Anschluss an die örtliche Kanalisation sichergestellt werden. Die ausreichende Kapazität der Kanalisation ist in Eigenverantwortung sicherzustellen.	Abwasser wird ordnungsgemäß in die örtliche Kanalisation geleitet.
Die vorgesehenen Gründächer und die dezentrale Niederschlagswasserversickerung auf den einzelnen Grundstücken werden wasserwirtschaftlich begrüßt. Die Versickerung sollte gemäß DWA-A138 über die belebte Bodenzone erfolgen, (z.B. als Flächenversickerung oder Muldenversickerung). Ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, diese ist im Fall von separaten Anlagen auf den einzelnen Grundstücken bei der Unteren Wasserbehörde und im Fall einer gemeinsamen städtischen Anlage für das gesamte Wohngebiet bei meiner Behörde zu beantragen.	Aufgrund der Bodenbeschaffenheit, wird das Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet.
Sollte das Niederschlagswasser gedrosselt in einen Regenwasserkanal und danach in ein Gewässer eingeleitet werden, ist die Drosselung auf 3 l/s*ha für einen 2-jährlichen Regen zu bemessen. Hier sind die DWA-Regelwerke A117, A102 und M153 maßgeblich. für eine gemeinsame kommunale Rückhaltung und Einleitung ist ebenfalls ggf. eine Erlaubnis erforderlich, die Zuständigkeit liegt in diesem Fall bei meiner Behörde.	Aufgrund der Bodenbeschaffenheit, wird das Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet
Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer, noch liegt es im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	—
Das zum Ökokonto "Auf den krummen Ländern" gehörende Flurstück 2 liegt im Überschwemmungsgebiet der Fulda. Geplante Ausgleichsmaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des LK Hersfeld-Rotenburg anzuzeigen. Von dort wird zuständigkeitshalber entschieden ob ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren	Zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	9 18.08.23 RP Kassel/Regionalplanung, Bauleitplanung, Regionalentwicklung / Fr.Cornelia Scholz
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Der Entwurf des o.a. Bebauungsplan entspricht in keiner Weise den Vorgaben für einen Bebauungsplan nach § 9 oder § 12 BauGB. Die Festsetzungen müssen klar und eindeutig sein. Dies ist hier nicht der Fall. Der Plan entspricht nicht der Planzeichenverordnung. Bei einem Bebauungsplan nach § 12 BauGB ist man zwar nicht an die BauNVO gebunden, dann muss man aber auch konsequent davon absehen. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus zwei unterschiedlichen Plänen. Wenn diese in einem Plan „zusammengeführt werden sollen, muss dies deutlich benannt werden. Der beigefügte V+E Plan ist kein V+E-Plan, da er nur eine Wiederholung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit teilweise anderer Farbgebung und einer Ansichtsskizze. Dies ist absolut unzureichend, da danach keine Beurteilung der Baukörper – des Vorhabens – möglich ist.	Pläne sind überarbeitet und ergänzt.

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	10 18.08.23 RP Kassel / Dezernat 34 (Bergaufsicht) / Fr.Iris Schmidt
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Belange des Bergbaus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	—

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	11 23.08.23 RP Kassel / Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung / Fr.Frick
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Grundwasserschutz, Wasserversorgung: Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten.	—
Nur mit Umsetzung der dort dargelegten Vorgehensweisen zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von zentralen Versickerungsanlagen sowie der noch vorzunehmenden örtlichen Prüfung der hydrogeologischen Verhältnisse im Untergrund und im Umfeld der geplanten Versickerungsorte wäre der gesetzlich festgelegten Randbedingung nach § 55 Abs. 2 WHG Rechnung getragen, welche besagt, dass im Fall einer vorzusehenden Versickerung von Niederschlagswasser weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange (z. B. bereits vorhandene, wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahmen mit besonderen Qualitätsanforderungen an das entnommene Grundwasser) entgegenstehen dürfen.	Gutachten wurde bereits erstellt. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit, wird das anfallende Niederschlagswasser in die örtliche Kanalisation eingeleitet. Ist im B-Plan berücksichtigt und geregelt.

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	12 23.08.23 RP Kassel / Dezernat Altlasten, Bodenschutz / Hr.Jacob
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Altlasten, Bodenschutz Nachsorgender Bodenschutz:Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffene Fläche des B-Plans Nr. 89 "Am Emanuelsberg II in der Gemarkung Rotenburg, Flur 28, Flurstück 127/1 weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.Ebenfalls lassen sich aus dem Untersuchungsbericht (Nr. 1 21 0060, Bericht Nr. 1 vom 10.03. 2021) des Ingenieurbüros IGBW im Auftrag des Vorhabenträgers keine Hinweise auf eine Altlast auf der Fläche des vorliegenden B-Plans erkennen.Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen.

Vorsorgender Bodenschutz: Auf der Seite 28 des Umweltberichtes zum B-Plan unter dem Absatz 5.1 wird das Thema Bodenschutz behandelt. In Bezug auf den gem. HAItBodSchG §1 geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad noch als unzureichend beurteilt. Insbesondere sollten die Maßnahmen in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz während der baulichen Herstellung des Allgemeines Wohngebietes dargestellt werden.	Die anstehenden Böden reagieren empfindlich auf mechanische Beanspruchung und Durchnässung (Geosond Wollenhaupt GmbH, 2023). „Bei den Bodenarbeiten sind der Oberboden und der Unterboden getrennt voneinander auszubauen und auf getrennten Mieten zu lagern. Der Aushub wird dabei gemäß Gutachten sinnvollerweise mit einer zahnlosen Baggerschaufel durchgeführt und die anstehenden Böden sind unmittelbar danach mit einer Folie vor Durchnässung zu schützen“. Alternativ ist eine sofortige Begrünung möglich. Der Oberboden ist auf der Fläche wiederzuverwerten Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, soll der Baubereich, der befahren wird, so klein wie möglich gehalten werden und mit einem Bauzaun oder Flatterband abgegrenzt werden.
Auch wird die spätere Nutzung des gesammelten bzw. gespeicherten Regenwassers in den Unterlagen widersprüchlich dargestellt. Es wird einmal auf eine vollständige Versickerung und dann auf eine Kombination aus Versickerung und Brauchwassernutzung des zwischengespeicherten Regenwassers hingewiesen.	Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird das anfallende Regenwasser nicht auf dem Grundstück versickert, sondern in die örtliche Kanalisation eingeleitet. Das erstellte Gutachten des Büros IGBW ist als Anlage dem Bebauungsplanes angehängt.
Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weitere Bauvorhaben ermöglicht werden sollen, können Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht ausgeschlossen werden. Zu den Auswirkungen, die durch die B-Plan Aufstellung vorbereitet werden, gehören neben Versiegelung auch bauzeitliche Auswirkungen durch z.B. Bodenumlagerung, Befahrung/Verdichtung, die der Vollständigkeit halber ebenfalls mit aufgeführt werden sollten.	Ist im B-Plan berücksichtigt.
Um die damit verbundenen bauzeitlichen Einflüsse zu minimieren und um einen schonenden Umgang mit dem Boden zu gewährleisten, sollte in den textlichen Festsetzungen in dem Bebauungsplan ein ergänzender Passus zum Bodenschutz aufgenommen werden. In dem auf die Anwendung der Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende und „Bodenschutz für Häuslebauer“ des HMUKLV verwiesen wird. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) herausgegebenen Merkblätter Bodenschutz für Häuslebauer und Bodenschutz für Bauausführende zu beachten. Bezugsquelle: https://umwelt.hessen.de/umwelt/bodenschutz In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle	Ist im B-Plan berücksichtigt.

hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hin- weis auf die Internetseite zum Herunter-laden der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug	
Wegen des relativ geringen zusätzlichen Eingriffes aus der Sicht des Bodenschutzes für die Herstellung der später zu bebauenden Flächen durch Gebäude und Verkehrswege auf den dargestellten Grundstücken und der bereits erheblichen baulichen und verkehr- lichen (ehem. Bebauung durch das Kreisaltenheim) in der Nutzung vorgeprägten Flächen, wird auf eine überarbeitete Vorlage der Antragsunterlage mit der Vorlage eines Fachbeitrags Bodenschutz verzichtet.	Dem wird entsprochen, auf eine Kompensationsbetrachtung für den Boden wird verzichtet.
Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	13 25.08.23 Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) / Fr.Edith Bußmann-Erler
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Öffentliche Belange werden nicht berührt.	—

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	14 28.08.23 IHK Kassel / Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung / Hr.David Leibrich
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Keine Anregung oder Bedenken, da Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.	—

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	15 29.08.23 Deutsche Telekom Technik GmbH Fulda / Hr.Fischer
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telek-Infrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer TK- Linien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Wir behalten uns vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.	Zur Kenntnis genommen.
Folgende fachliche Festsetzungen sollen im Bebauungsplan aufgenommen werden: 1. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Ist im B-Plan berücksichtigt.
2. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver-und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen-und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Ist im B-Plan berücksichtigt.

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	16 28.08.23 Stadt Spangenberg / Der Magistrat / Hr.Jörg Metz
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Öffentliche Belange werden nicht berührt.	—

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	17 30.08.23 Kreisausschuss HEF-ROF / Fachdienst Ländlicher Raum / Sachgebiet Naturschutz / Fr.Schäfer
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Das als Ausgleichsfläche vorgesehene Flurstück in Rotenburg a. d. Fulda, ST Braach, Flur 4, Flurstück 56/2 tlw. des städtischen Öko- kontos „Auf den krummen Ländern" wurde im Rahmen eines Orts- termins am 25.08.2023 begangen. Die Fläche befindet sich nicht im Zielzustand des Ökokontos bzw. der angegebenen Wertigkeit von 55 Biotopwertpunkten (Kompensationstyp-Nr.: 06.310 (B) artenreiche, extensiv genutzte Flachland-Mähwiese mit geringem Düngungs- einfluss gemäß aktueller Kompensationsverordnung des Landes Hessen vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652)). Es muss eine andere Fläche zugeordnet oder die Fläche nach einer fachlich begründeten Begehung durch die Stadt neu bewertet und ggf. entsprechend vergrößert werden.	Die Stadt Rotenburg hat das Ökokonto mit der UNB abgestimmt und überarbeitet.
Wegen dem Schutz des Landschaftsbildes sollte für den B-Plan eine verbindliche Höhenbegrenzung für die Bebauung festgesetzt werden.	Ist berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgelegt, sowie die Geschosshöhen auf eine maximale Höhe von 3,00m beschränkt.

Die Baugrenzen sind gemäß B-Plan rund um die Gebäude eingezeich- net, allerdings stellen die Garagen aus Sicht des Naturschutzes auch Bebauungen dar. Die Baugrenzen sollten zu den Gehölzflächen hin eingetragen werden. Es fehlt vor allem eine Baugrenze nach Süden zur der neuen, den Hang hochliegenden Gehölzstruktur.	Ist berücksichtigt.
Im Punkt Nr. 7 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist aufgeführt, dass pro Grundstück 2 Nisthilfen für Vögel und 2 Fledermauskästen anzu- bringen sind. Die Aussage wurde aus dem Umweltbericht vom Büro BIL (S. 30) übernommen. Auf welche Grundstücke wird sich hier bezogen? Es handelt sich doch um ein großes Flurstück. Es sollte lieber eine Gesamtzahl für den gesamten B-Plan vorgegeben werden (z. B. insgesamt 10 Nisthilfen für Vögel und 5 Fledermausnistkästen (Winter- und Sommerquartiere)	Ist berücksichtigt.
Laut Umweltbericht vom Büro BIL werden 500 m2 potentielle Hasel-mausquartiere (Muscardinus avellanarius; FFH-Art) überbaut. Es gäbe angeblich genug Ersatzquartiere im nebenan liegenden Wald. Der dortige Hochwald bietet aber nicht die gleichen Nahrungs- und Nist- quartiere wie die Strauch-strukturen auf der	

Baufläche. Deshalb müssen nach Pflanzung der mehrreihigen Hecken an der südlichen Grundstücksgrenze mindestens 3 Haselmausröhren in diese Hecken, an geeignete Stellen gehangen werden, damit eine Rückbesiedlung durch die Tiere stattfinden kann. Alternativ wäre im B-Plan eine in räumlicher Nähe gelegene Ausgleichsfläche für Haselmäuse zu schaffen.	Ist berücksichtigt.
Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	18 28.08.23 Kreisausschuss HEF-ROF / Fachdienst Bauordnung / Fr.Speich
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
gegen die Ausweisung eines Wohngebietes bestehen bauaufsichtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Auf Folgendes möchten wir jedoch hinweisen:	—
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht noch immer nicht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung), die für Bauleitpläne anzuwenden ist. Zudem ist der Inhalt des Plan nicht eindeutig festgesetzt.	Geprüft und angepasst.
die Lage der Garagen in Grünflächen, die Flächen für Stellplätze, die Ausgleichsflächen sind textlich, aber nicht zeichnerisch festgesetzt etc.	Geprüft und angepasst.
Auch die Festsetzung unter I.a Abs. 2 zur Art der Nutzung ist unklar. Eindeutig ist, dass die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hiernach ausgeschlossen sind. Unklar ist jedoch, was die Regelung der sonstigen Anlagen betrifft, da diese gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind.	Geprüft und angepasst.

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	19 24.08.23 Kreisausschuss HEF-ROF/Fachdienst Ländlicher Raum/Sachgebiet Landwirtschaft u. Forsten/Fr.Jacob
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.	—

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	20 14.08.23 Kreisausschuss HEF-ROF/Fachdienst Ländlicher Raum/Sachgebiet Wasser- u. Bodenschutz/Hr.Myketin
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
In der Gesamtheit bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.	—
Gemäß Teil B der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan - hier: :I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Ziff. 5. Versickerung von Niederschlagswasser von und auf den Baugrundstücken -ist der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Sachgebiet Wasser- und Boden- schutz) zunächst (d. h. vor einer Erlaubnis Antragstellung zur NW-Wasserversickerung!) eine hydrogeologische Beurteilung der Durchlässigkeit im Umfeld des Versickerungsortes vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es im Jahre 2013 zu einer größeren Hangrutschung unmittelbar östlich der Zufahrtsstraße zum Planungsgebiet „Am Emanuelsberg“ kam, die in Folge aufwendige Sicherungsmaßnahmen erforderte. Dieser Sachverhalt ist bei der Festlegung des Umfelds der hydrogeologischen Untersuchungen angemessen zu berücksichtigen.	Gutachten ist bereits erstellt und wird zur Verfügung gestellt. Versickerung ist nicht möglich.
Zu den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan unterl. Hinweise/nachrichtliche Übernahme / sonstige Festsetzungen ist unter (5) anzumerken (eigentliche Zuständigkeit RP Kassel), dass hinsichtlich des Auf- und Einbringens von Oberboden auf oder in durch- wurzelbare/n Bodenschichten seit dem 01.08.2023 eine neue Bundesbodenschutz- verordnung (BBodSchV) - mit Relevanz der § 6-8 - gilt.	Geprüft und angepasst.

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	21 14.08.23 Kreisausschuss HEF-ROF/Fachdienst Gefahrenabwehr/Hr.Martin Orf
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:	—
§ 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 Hessische Bauordnung: Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich	Haus 1: zweiter Rettungsweg nach § 36 Abs.3 Satz 1 HBO, über Rettungsgeräte der Feuerwehr. Haus 2,3 und 4: zweiter rettungsweg nach § 36 Abs.2 satz 3 HBO,

sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.	Sicherheitstreppenraum.
Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift: FEUERWEHRZUFAHRT - HALTVERBOT NACH STVO sowie der amtlichen Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch den Fachdienst Gefahrenabwehr.	Zur Kenntnis genommen.
Anzahl und Aufstellungsorte sind in den Planunterlagen eingezeichnet bzw. sind mit dem Fachdienst Gefahren- abwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld- Rotenburg abzustimmen. Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche jederzeit gut sichtbar sein.	Zur Kenntnis genommen.
Die Zufahrten zum Grundstück und alle für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Verkehrs- und Aufstellflächen auf dem Grundstück sind so zu befestigen und herzurichten, dass sie von Fahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t. befahren werden können (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 HBO und § 5 HBO; Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr 02/2007) Fahrzeuge, Geräte sowie Materialien dürfen auf ihnen nicht abgestellt bzw. gelagert werden.	Zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 3 (1) Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) ist die Bereitstellung von Löschwasser eine Aufgabe der Gemeinde. Diese können jedoch bei Bauvorhaben mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr und bei abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die an die öffentliche Löschwasserversorgung nicht angeschlossen sind, ihrerseits die Bauherren bzw. Eigentümer im Rahmen des § 45 (HGKG) zur Bereitstellung ausreichender Löschwassermenge und der erforderlichen Entnahmeeinrichtung verpflichten oder ihre Zustimmung zum Bauvorhaben von der Erfüllung entsprechender Auflagen abhängig machen. Bei der Planung und Ausführung ist das DVGW-Arbeitsblatt W 313 „Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen zu beachten. Am Grundstück muss, zur Aufnahme wirksamer	Zur Kenntnis genommen.
ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Als ausreichend ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Wasserlieferung von 800 l/min anzusehen, die für eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden (= 96 m3 Gesamtmenge) bereitstehen muss.	Zur Kenntnis genommen.
Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneten Stellen des Grundstückes Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Die Hydranten sind mit dem B- Anschluss zur Feuerwehranfahrt oder zur Straße gerichtet einzubauen. Bauart, Anzahl und Standorte der Hydranten sind mit dem FD Gefahrenabwehr beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen.

Überflurhydranten sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 Nr. 8 farblich zu kennzeichnen.	Zur Kenntnis genommen.
Der Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. der Stellungnahme: Datum des Eingangs: VerfasserInnen (Einrichtung,Name):	22 07.08.23 Kreisausschuss HEF-ROF/Fachdienst Recht- und Zentrale Dienste , Straßenverkehrsbehörde/Hr.Kromm
Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag / Ergebnis der Behandlung
Aus Straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden keine Einwände erhoben.	—